Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

........................................................

pol. Bezirk ..................................... ..................................., am ....................

Tel.:

Fax:

Zahl: ..........................

Gegenstand: Vorzeitige Aufhebung der Ausnahmegenehmigung gem. § 27 (5) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 - Erhaltungsbeitrag (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungs­anlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF LGBl 69/2015 für das Grundstück ........................., KG..................................................

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

Sie sind grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde .................................................................. als Bauland ausgewiesenen Grundstücks Nr. ........................., KG ........................................................ Genanntes Grundstück gilt iSd §§ 28 (4) iVm 25 (3) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 als unbebaut und ist durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage**1)** bzw. durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**1)** erschlossen. Sie haben daher für dieses Grundstück einen Erhaltungsbeitrag aufgrund der mit Bescheid des/der Bürgermeisters/in vom ………………………., Zl. …………………………, erteilten Aufhebung der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gem. § 27 (5) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 zu entrichten und ergeht sohin folgender

**Spruch:**

1. Gemäß § 27 (3) Vm § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. ....................., KG .........................................., einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von insgesamt € ............................... **2)** zu entrichten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Die Höhe des Erhaltungsbeitrags ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 27 (5) Oö. ROG (z.B. 8 Jahre nach Vorschreibung des Aufschließungsbeitragsbescheides wird der Antrag auf Aufhebung des Bauverbotes gestellt, dann ist nach vollständiger Entrichtung des Aufschließungsbeitrages noch ein Erhaltungsbeitrag für 3 Jahre zu leisten).

1. Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrundegelegt: **2)**
2. Abwasserentsorgungsanlage**1)** : .................... m²
3. Wasserversorgungsanlage**1)** : .................... m²
4. Gemäß § 28 (2) Oö. ROG 1994 iVm § 210 (1) BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € .............................. gem. Z. 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein binnen .......................................... zur Einzahlung zu bringen.

**Begründung:**

Mit Bescheid des/der Bürgermeisters/in vom …………………….., Zl. ………………………………, wurde die erteilte Ausnahme von der Entrichtung des Aufschließungsbeitrages ………….. Jahre vor Ablauf des 10jährigen Bauverbotes für bewilligungs- und anzeigepflichtige Bauvorhaben aufgehoben. Es ist daher entsprechend § 27 (5) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 für ………… Jahre ein Erhaltungsbeitrag gem. § 28 (1) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 zu entrichten.

Gemäß § 28 (1) Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstücks, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und/oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**1)** ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (vgl. Aufschließungsbeitragsbescheid vom ………………………, Zl. ……………………………) einen Erhaltungs­beitrag vorzuschreiben.

Ihr Grundstück Nr. ......................., KG ...................................................., ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als ......................................., somit als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) ausgewiesen. Dieses Grundstück ist unbebaut, d.h. es befindet sich darauf weder ein Wohngebäude noch ein Gebäude von baurechtlich nicht nur untergeordneter Bedeutung (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO 1994), noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994). Genanntes Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994).**1)**

Ihr Grundstück liegt zudem im Versorgungsbereich der gemeindeeigenen Wasserversorgungs­anlage (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z. 2 Oö. ROG 1994).**1)**

Sie haben daher einen Erhaltungsbeitrag zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Entsprechend den Bestimmungen der BAO ist die Bemessungsgrundlage noch vor Bescheiderlassung dem

Abgabepflichtigen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nachweislich zuzustellen.

1. **Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage:1)**

Gemäß § 28 (3) Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,15.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ..................... m² und einer für den Erhaltungs­beitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von .................... m² **2)** errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

..................... m² anrechenbare Grundstücksgröße**2)** x € 0,15 **4)** x ……… Jahre **3)**  € ..........................

1. **Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage:1)**

Gemäß § 28 (3) Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Wasser­versorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,07.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ..................... m² und einer für den Erhaltungs­beitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von ................... m² **2)** errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

.................... m² anrechenbare Grundstücksgröße**2)** x € 0,07 **4)** x ……… Jahre **3)**  € ..........................

Insgesamt (Summe aus I und II)**1)** haben Sie somit für Ihr aufgeschlossenes, jedoch unverbautes Grundstück einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € ............................... zu entrichten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Gemäß §§ 28 (4) iVm 26 (1) Z. 1 Oö. ROG 1994 ist nur jener Teil des Grundstückes der Berechnung zugrunde zu legen, der im Bereich von 50 m neben der Anschlussleitung liegt. Nur für ein Grundstück, das mit einem kleineren Teil in diesem 50-m-Bereich liegt, wird eine Mindestgröße von 500 m² angenommen, soweit das Grundstück nicht insgesamt kleiner als 500 m² ist.

3) Die Höhe des Erhaltungsbeitrags ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 27 (5) Oö. ROG (z.B. 8 Jahre nach Vorschreibung des Aufschließungsbeitragsbescheides wird der Antrag auf Aufhebung des Bauverbotes gestellt, dann ist nach vollständiger Entrichtung des Aufschließungsbeitrages noch ein Erhaltungsbeitrag für 3 Jahre zu leisten).

4) Ab 1.1.2016 beträgt der Erhaltungsbeitrag für die Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Wasserversorgungsanlage 11 Cent.

**Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister:

## 1 Zahlschein